



Gemeinnützige Gesellschaft Baselland GGB

Statuten

Allgemeines

- § 1 ¹Die im Jahre 1854 gegründete Gemeinnützige Gesellschaft Baselland (im Folgenden GGB genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal BL.
- ²Soweit die Statuten über die Organisation keine näheren Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
- ³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck

- § 2 Die GGB fördert, unterstützt und initiiert gemeinnützige, nichtgewinnorientierte Projekte im Kanton Basel-Landschaft, und zwar primär im sozialen und ergänzend im kulturellen Bereich.

Mitgliedschaft

- § 3 ¹Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Körperschaften usw.) werden, die die Vereinsziele unterstützen.
- ²Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung und mit Bestätigung des Vorstands.
- ³Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.
- ⁴Der Austritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
- ⁵Ein Mitglied, das trotz wiederholter Erinnerung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, gilt als ausgetreten.
- ⁶Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen ab Zustellung Einsprache an die Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines regelmässigen Beitrages. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Einnahmen

§ 5 Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträge aus angelegtem Kapital
- Spenden und Legaten
- weiteren Beiträgen

Organisation

A. Allgemeines

§ 6 Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§ 7 Amtsdauer

Die Amtszeit für den Vorstand beträgt jeweils vier Kalenderjahre.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

B. Mitgliederversammlung

§ 9 Einberufung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt. Sie behandelt die jährlichen Vereinsgeschäfte sowie weitere vom Vorstand vorgelegte Traktanden.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

§ 10 ¹Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten gemäss den hierfür geltenden Mehrheitsbestimmungen
- Beschlussfassung über die Auflösung der GGB

²Fristen für Anträge

Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

C. Vorstand

§ 11 Der Vorstand, unter der Leitung des Präsidiums, konstituiert sich selbst; es sind folgende Ressorts vertreten:

- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Beisitz

§ 12 Der Vorstand kann seine Aufgaben in einem Organisations- und Vereinsreglement regeln.

§ 13 ¹Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben besondere Kommissionen und Beauftragte wählen.

²In wichtigeren Kommissionen soll der Vorstand durch ein Mitglied vertreten sein.

³Die Mitglieder der Kommissionen sollen Mitglieder der GGB sein.

§ 14 ¹Es gilt Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Sie unterzeichnen entweder gemeinsam oder eine/r von beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

²Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder für spezielle Aufgaben zur Einzelunterschrift ermächtigen.

D. Revisionsstelle

§ 15 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen in die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren.

Datenschutz

§ 16 ¹Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG).

²Die Daten werden ausschliesslich für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, ausser es besteht eine gesetzliche Pflicht oder die betroffene Person hat zugestimmt.

Schlussbestimmungen

§ 17 ¹Ein Beschluss über die Auflösung der GGB kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

²Wird das Quorum von mindestens 50 Mitgliedern nicht erreicht, entscheidet eine folgende ausserordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

³Im Falle der Auflösung hat die Versammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen, soweit hierüber nicht vertragliche Bestimmungen bestehen. Es darf jedoch nur gemeinnützigen Unternehmungen zugewendet werden. (Vergleiche § 2)

§ 18 Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft Baselland am 6. Mai 2026 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 2007.

Liestal, den 6. Mai 2026

Die Präsidentin:
Marie-Claire Crelier Sommer

Der Vizepräsident:
Raphael Emele